





Inhaltsverzeichnis

1	Definition & gesetzliche Anforderung	2
2	EFZ relevante Funktionen.....	2
2.1	Beantragung	2
2.1.1	In Dortmund gemeldete Personen	2
2.1.2	Außerhalb Dortmund gemeldete Personen	2
2.2	Einsichtnahme	3
2.2.1	Zeitpunkt der Einsichtnahme	3
2.2.2	Vorlage des EFZ.....	3
2.2.3	Einwilligungserklärung zum Datenschutz & Dokumentation	3
2.3	Wiedervorlage.....	3
3	Nicht EFZ relevante Funktionen.....	3
4	Tatverdacht	3

Anhänge

- A01 Sammelantrag „erweitertes Führungszeugnis“
- A02 Tätigkeitsnachweis zur gebührenbefreiten Antragstellung
- A03 Einwilligungserklärung zum Datenschutz
- A04 Dokumentationsnachweis Einsichtnahme
- A05 Selbstverpflichtungserklärung



1 Definition & gesetzliche Anforderung

Im Gegensatz zum einfachen Führungszeugnis enthält das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) auch Verurteilungen im niederschweligen Bereich. Dadurch ist es im Hinblick auf einschlägige Vorstrafen, z. B. gegen sexuelle Selbstbestimmung, aussagekräftiger.

Laut Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, muss der organisierte Sport Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 SGB VIII treffen.

2 EFZ relevante Funktionen

Für folgende Funktionen ist die Vorlage des EFZ verpflichtend:

- Vorstandsmitglieder
- Trainer*innen
- Ansprechpersonen
- Mannschaftsführer*innen von allen Mannschaften, in denen Kinder und/oder Jugendliche mitspielen
- Platzwart*in

Die Ansprechpersonen und Jugendwart*in sind gemeinsam dafür verantwortlich, die betreffenden Personen zeitnah über die erforderliche Einsichtnahme in das EFZ zu informieren.

Verurteilte Personen dürfen keine Tätigkeit aufnehmen.

2.1 Beantragung

Die Ansprechpersonen und Jugendwart*in unterstützen bei der Beantragung der EFZ.

2.1.1 In Dortmund gemeldete Personen

Für alle in Dortmund gemeldeten haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen wird das Führungszeugnis gebührenfrei gesammelt durch eine Ansprechperson bzw. Jugendwart*in beantragt. Die Beantragung erfolgt nach Benennung der genannten Mannschaftsführer*innen für die Sommersaison (Vorlage: A01).

2.1.2 Außerhalb Dortmund gemeldete Personen

Haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die nicht in Dortmund gemeldet sind, müssen das EFZ eigenverantwortlich einholen. Auf Nachfrage kann eine Ansprechperson oder Jugendwart*in einen Tätigkeitsnachweis zur gebührenbefreiten Antragstellung gemäß § 30a BZRG bei den Bürgerdiensten ausstellen (Vorlage: A02).



2.2 Einsichtnahme

Das EFZ wird den Antragstellern zur angegebenen Adresse zugesendet.

2.2.1 Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die EFZ müssen zum Tätigkeitsbeginn bzw. innerhalb von drei Monaten nach Tätigkeitsbeginn vorgelegt werden. Die Einsichtnahme in die EFZ der Mannschaftsführer*innen erfolgt nach deren Benennung, vor Beginn der Sommersaison.

Zur Überbrückung der Antragsstellung genügt eine Selbstverpflichtungserklärung, in welcher seitens des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin mittels Unterschrift bestätigt wird, in der Vergangenheit nicht gemäß § 72a des SGB VIII verurteilt worden oder Beschuldigte*r in einem aktuellen Strafverfahren zu sein.

2.2.2 Vorlage des EFZ

Nach Erhalt des EFZ ist dieses selbstständig zur Einsicht vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Zum Zeitpunkt der Einsicht darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz des Eigentümers / der Eigentümerin.

2.2.3 Einwilligungserklärung zum Datenschutz & Dokumentation

Der Eigentümer muss eine Einwilligungserklärung zum Datenschutz unterzeichnen (Vorlage: A03), damit die Einsichtnahme dokumentiert werden kann (Vorlage: A04).

2.3 Wiedervorlage

Das EFZ muss alle fünf Jahre wiedervorgelegt werden.

3 Nicht EFZ relevante Funktionen

Im Rahmen von einmaliger oder gelegentlicher Unterstützung im Bereich intensiver Kinder- und Jugendarbeit im Verein, z. B. Ausflüge mit Übernachtung, genügt eine Selbstverpflichtungserklärung, in welcher seitens des Helfers / der Helferin mittels Unterschrift bestätigt wird, in der Vergangenheit nicht gemäß § 72a SGB VIII verurteilt worden zu sein oder Beschuldigte*r in einem aktuellen Strafverfahren zu sein (Vorlage: A05).

4 Tatverdacht

Bei Tatverdacht oder Verurteilung einer Straftat gemäß § 72a SGB VIII nach Tätigkeitsaufnahme im Verein, verpflichtet sich die beschäftigte Person, mit Unterzeichnung des Verhaltenskodex, den Vorstand zu informieren. Dieser wird, in Absprache mit den Ansprechpersonen zum Kinder- und Jugendschutz im Verein, reagieren.